



Antrag

Vorlage: AT/0048/2026		Datum: 18.05.2026	
Verfasser: 001-Ratsfraktion CDU		Az.:	
Betreff:			
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung an städtischen Einrichtungen und öffentlichen Plätzen			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit eines Einsatzes technischer Mittel zur Datenerhebung nach § 30 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) RP von im städtischen Eigentum stehenden gefährdeten Anlagen und Einrichtungen (z. B. Schulen, Spielplätze, öffentliche Flächen, Liegenschaften Koblenzer Wohnbau/Quartiersmanagement, Müllcontainer) im Stadtgebiet von Koblenz zu überprüfen. Der Stadtrat ist hierüber zeitnah über das Ergebnis zu unterrichten.

Sollte ein solcher Einsatz technischer Mittel in kommunaler Eigenregie rechtlich nicht möglich sein, wird die Verwaltung aufgefordert, einen entsprechenden Einsatz in Zuständigkeit der Polizei zu beantragen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung bei der neuen Landesregierung, hier beim zuständigen Innenministerium, auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinwirken, die einen solchen Einsatz zulässt. Insbesondere soll hier eine mögliche Versagung nach § 30 (7) POG durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr ohne weiteres möglich sein.

Begründung:

Brandanschläge auf Eigentum der Koblenzer Wohnbau, Amokfahrten und Anschläge bei öffentlichen Veranstaltungen und nicht zuletzt der sexuelle Übergriff auf eine minderjährige Schülerin an einer Koblenzer Schule lassen den Schluss zu, dass man hier auch im Bereich der Prävention signifikante Verbesserungen erreichen muss bei der Sicherheit für die Menschen. Zum zukünftigen Schutze der Menschen und des städtischen Eigentums soll die Verwaltung von ihrem Recht gem. § 30 POG Gebrauch machen, dass den allgemeinen Ordnungsbehörden den Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung gestattet, soweit ein solcher Einsatz technischer Mittel gem. § 30 Abs. 1 im Einzelfall

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen,
3. zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr oder
4. zur Wahrnehmung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben

erforderlich ist.

Ein ähnlich lautender Antrag von Seiten der CDU-Fraktion aus dem Jahr 2020 wurde von der Verwaltung als Prüfauftrag angenommen. Seinerzeit war ein solcher zeitlich begrenzter Einsatz am Votum des Landesbeauftragten für den Datenschutz stets gescheitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: